

A n t w o r t

der Landesregierung

auf die Zusatzfrage des Abgeordneten Kießling (AfD) zur Mündlichen Anfrage der Abgeordneten Hoffmann (AfD)
- Drucksache 7/5395 -
gemäß § 91 Abs. 4 GO

Auswirkungen der EEG-Novelle auf kleine Wasserkraftanlagen im Freistaat Thüringen

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz** hat die in der 80. Plenarsitzung am 6. Mai 2022 gestellte Zusatzfrage zur Mündlichen Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 4 GO mit Schreiben vom 13. Mai 2022 wie folgt beantwortet:

Zur oben genannten Mündlichen Anfrage wurde in der Plenarsitzung am 6. Mai 2022 eine Nachfrage zur elektrischen Leistung kleiner Wasserkraftanlagen in Thüringen gestellt, die ich wie folgt beantworte:

Ausweislich des Marktstammdatenregisters lassen sich kleinen Wasserkraftanlagen im Leistungsbereich bis 500 Kilowatt in Thüringen im Jahr 2020 in Summe etwa 18,7 Megawatt installierte Leistung zuordnen. Das entspricht circa 58 Prozent der installierten Leistung der Laufwasserkraftanlagen und trägt mit etwa 104 Gigawattstunden zur jährlichen Energieerzeugung durch Laufwasserkraft bei. Dies entspricht circa einem Prozent der jährlichen erzeugten Energie in Thüringen. Grundsätzlich zu beachten ist, dass die Energieerzeugung der Laufwasserkraftanlagen stark abhängig ist von den Wasserständen. Während die gesamte jährliche Energieerzeugung der Laufwasserkraft im Jahr 2020 etwa 180 Gigawattstunden ausgemacht hat, betrug sie beispielsweise im Jahr 2019 nur 141 Gigawattstunden. Ausgehend von einer Volllaststundenanzahl von circa 5.800 Stunden/Jahr ergibt sich für die zwei neu beantragten Anlagen (45 und 115 Kilowatt) in Summe ein Jahresenergieertrag von circa 0,928 Gigawattstunden. Im Vergleich dazu erbringt eine moderne Windenergieanlage in etwa einen Jahresenergieertrag von circa 13,2 Gigawattstunden.

In Vertretung

Dr. Vogel
Staatssekretär